

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die

Leitungen der Gesundheitsämter der  
Landkreise und kreisfreien Städte

Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen in Hessen  
Träger der Ersatzschulen in Hessen

Aktenzeichen 03e0731-0012/2020  
Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car  
Durchwahl: (06 11) 3219-3809  
Fax: (06 11) 32719-3809  
E-Mail: [timo.car@hsm.hessen.de](mailto:timo.car@hsm.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 3. November 2021

nachrichtlich

Regierungspräsidium Darmstadt

Kommunale Spitzenverbände

Staatliche Schulämter

## **Gemeinsamer Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 2 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), ergeht folgender Erlass:

Bei der Einschätzung und Bewertung von SARS-CoV-2 Infektionsfällen in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie bei der Anordnung hieraus folgender Maßnahmen sind folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Schule meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest). Jede positiv getestete Person muss sich nach § 7 Abs. 1 und 2 CoSchuV umgehend in Absonderung begeben; soweit nur das Ergebnis eines Antigentests vorliegt, ist unverzüglich eine Testung mittels Nukleinsäurenachweises (PCR-Test) durchführen zu lassen. Testtermine können unter 116 117 oder mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt telefonisch vereinbart werden.
- Bestätigt der Nukleinsäurenachweis die Infektion, beträgt die Dauer der Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV 14 Tage ab dem Zeitpunkt des Schnelltests. Angesichts der besonderen Bedeutung schulischer und vorschulischer Bildung sowie der bisherigen Belastungen der Kinder und Jugendlichen in den vergangenen 19 Monaten wird eine Verkürzung der Absonderung in § 7 Abs. 7 CoSchuV für Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Die Absonderung endet danach, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; die Testung darf frühestens am siebten Tag nach Feststellung der Infektion vorgenommen werden.
- Die Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 CoSchuV für Schülerinnen und Schüler als Hausstandsangehörige einer infizierten Person dauert regelmäßig 10 Tage und kann mit der Maßgabe verkürzt werden, dass die Testung mit einem professionellen PoC-Antigentest frühestens am fünften Tag der Absonderung erfolgen darf.
  - Im Fall einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus (durch Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests) sind in allen betroffenen Klassen oder Lerngruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, bis einschließlich dem 14. Tag nach der Testung auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Für alle Personen dieser Klassen oder Lerngruppen ist in diesem Zeitraum vor jedem Unterrichtstag eine Testung erforderlich. Die Masken- und Testpflicht entfällt, sobald der Nukleinsäurenachweis zur Überprüfung des positiven Antigen-Tests ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt.
- In der Regel ist eine Absonderung von Kontaktpersonen in der Schule, also Mitschülerinnen und Mitschülern einschließlich Sitznachbarn sowie Lehr- und Betreuungspersonen, nicht erforderlich.

- Der Gemeinsame Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern vom 21. September 2021 wird aufgehoben. Die bisherige, strengere Regelung bezüglich der Absonderung von Sitznachbarn von Schülerinnen und Schülern ist derzeit nicht länger erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose



Prof. Dr. R. Alexander Lorz